

**28. Ist der Anspruch der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und
Rußnießung ein vermögensrechtlicher Anspruch?**

BGB. § 1418. BPO. §§ 39, 549 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 15. März 1934 i. S. Ehemann N. (Bekl.) w.
Ehefrau N. (kl.). IV 358/33.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt
ergebenden

Gründen:

Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht der
Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts den Erfolg versagt,
da der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt habe, ohne die
Unzuständigkeit geltend zu machen, sodaß eine stillschweigende Ver-
einbarung über die Zuständigkeit gemäß § 39 BPO. zustande-
gekommen sei. Die Revision gegen diese Entscheidung kann auf die
Rüge, die örtliche Zuständigkeit sei zu Unrecht angenommen worden,
gemäß § 549 Abs. 2 BPO. nur gestützt werden, wenn der Rechtsstreit
einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft. Wie schon das
Berufungsgericht dargelegt hat, ist es in Rechtsprechung und Schrift-
tum streitig, ob der Anspruch der Frau auf Aufhebung der Verwaltung
und Rußnießung aus § 1418 BGB., den die Klägerin in dem gegen-

wärtigen Rechtsstreit gegen ihren Ehemann verfolgt, vermögensrechtlich ist oder nicht. Soweit die Verneinung der Frage von den Vertretern dieser Ansicht begründet worden ist, gehen sie davon aus, der Gegensatz zum vermögensrechtlichen Anspruch sei das rein personenrechtliche Recht. Der vermögensrechtliche Anspruch müsse seine restlose Bewertung in Geld zulassen und in solchen Fällen, in denen er von geringerem Wert sei, des strengen Schutzes im Rechtsstreit nicht bedürfen. Die personenrechtlichen Rechte seien an persönliche Eigenschaften ihres Trägers gebunden und weder veräußerlich noch verkehrsfähig. Sie könnten vermögensrechtliche Ansprüche hervorbringen, blieben aber in ihrem Bestand immer rein personenrechtlich. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ausgangspunkt dieser Begründung, nämlich die Aufstellung des Gegensatzes zwischen Vermögensrecht und Personenrecht, für andere Rechtsgebiete entscheidend ist. Im vorliegenden Fall kann die Entscheidung nur darauf abgestellt werden, was die Zivilprozessordnung unter einem vermögensrechtlichen Anspruch versteht.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind in diesem Sinne vermögensrechtlich zunächst alle Ansprüche und Rechtsverhältnisse, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden, sodann aber auch die Ansprüche aus nicht vermögensrechtlichen Verhältnissen, sofern sie eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstande haben (RGZ. Bd. 88 S. 333 und Bd. 139 S. 396; RGUrt. vom 9. November 1900 II 304/00 in JW. 1900 S. 853 Nr. 5 und vom 13. April 1931 IV 373/30 in WarnRspr. 1931 Nr. 98). Ob ein vermögensrechtlicher Anspruch vorliegt, entscheidet die Natur desjenigen Rechts, für das die klagende Partei richterlichen Schutz verlangt (RGZ. Bd. 11 S. 89). Die Voraussetzungen, unter denen die Ehefrau nach § 1418 BGB. auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen kann, lassen erkennen, daß das Gesetz ihr diesen Anspruch gibt, um sie vor Schädigung ihres eingebrachten Gutes oder vor einer Gefährdung ihrer Unterhaltsansprüche oder der Unterhaltsansprüche der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu schützen. Dann aber ist das Recht, für welches die Klage den richterlichen Schutz begehrt, unbedenklich ein Vermögensrecht; es läßt sich völlig in Geld bewerten und ist um der Verteilung der wirtschaftlichen Werte willen geschaffen. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Frau die Aufhebung verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihren Anspruch auf Sicherheitsleistung nach

§ 1391 BGB. vorliegen (§ 1418 Nr. 1 BGB.). Der Anspruch aus § 1391 ist aber unbedingt vermögensrechtlich. Daraus ist zu folgern, daß auch der Anspruch aus § 1418 gleicher Natur ist, zumal er ausgeschlossen ist, sobald der Mann ausreichende Sicherheit geleistet hat (RWRKomm. Anm. 4 zu § 1418 BGB.). Schon diese Gründe zwingen zur Annahme der vermögensrechtlichen Natur des Klageanspruchs. Es kommt nicht mehr darauf an, ob das Recht des Ehemanns zur Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau selbst ein Vermögenrecht ist, wenn auch durch die Entscheidung über die Klage notwendig über den Bestand dieses ehemännlichen Rechts entschieden wird. Doch auch das Recht des Ehemanns ist ein Vermögenrecht, denn sein Inhalt und Ziel besteht darin, dem Manne, der durch die Eingehung der Ehe vermögensrechtliche Pflichten übernimmt, mit Rücksicht auf diese Übernahme die in der Verwaltung und Nutznießung zusammengefaßten Rechte am Vermögen der Frau zu verschaffen. Daß dieser Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten des Mannes besteht und für die gesetzliche Regelung maßgeblich ist, kommt in § 1427 BGB. klar zum Ausdruck. Nach dieser Vorschrift hat der Mann auch in den Fällen, in denen Gütertrennung gilt, den ehelichen Aufwand zu tragen, die Frau dazu aber aus ihren Einkünften beizusteuern. Das Recht des Mannes zur Verwaltung und Nutznießung ist geschaffen, um eine richtige Verteilung der wirtschaftlichen Werte zwischen den Ehegatten zu erreichen. Deshalb ist es ebenfalls ein vermögensrechtliches Recht. Für die vermögensrechtliche Natur der güterrechtlichen Verhältnisse spricht auch, daß die Ehegatten nach § 1432 BGB. ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag regeln können. Dann können diese güterrechtlichen Verhältnisse nicht notwendige Folgen des Wesens der Ehe sein. Es ändert nichts, daß letzten Endes die güterrechtliche Regelung eine Folge der bestehenden Ehe ist, also eines Verhältnisses, das nicht vermögensrechtlicher Natur ist. Durch die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung wird der Bestand der Ehe nicht angetastet, sondern nur ein Recht beendet, das zwar aus der Ehe entstanden, aber selbst ein Vermögenrecht ist und deshalb den Vorschriften über vermögensrechtliche Ansprüche untersteht. Auch der Umstand, daß das Recht des Mannes zur Verwaltung und Nutznießung nicht veräußerlich ist, steht seiner Einreihung unter die Vermögenrechte nicht entgegen. Die Veräußerlichkeit gehört nicht zu den notwendigen Eigenschaften der Ver-

mögensrechte, denn es gibt Rechte und Ansprüche, die ohne jedes Bedenken vermögensrechtlich sind, obgleich sie nicht oder doch zeitweise nicht veräußert werden können. Als Beispiel seien nur genannt der Nießbrauch (§ 1059 BGB.), der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB.), der Anspruch der Verlobten aus der Beivohnung (§ 1300 Abs. 2 BGB.), die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1092 BGB.) einschließlich des Wohnrechts (§ 1093 BGB.), endlich die Unveräußerlichkeit aller der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen (§ 400 BGB.).

Auch der Gedanke, der Anspruch aus § 1418 BGB. müsse um seiner selbst willen oder doch wegen des durch ihn im Bestande bedrohten Rechts des Ehemanns am Frauengut als nicht vermögensrechtlich betrachtet werden, weil die Rechtsordnung den nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wegen ihrer Wichtigkeit einen besondern Prozeßschutz gewähre, indem die sachliche Zuständigkeit für sie nach anderen Gesichtspunkten geregelt und die Revision auch zur Nachprüfung der örtlichen Zuständigkeit zugelassen ist, kann zur Begründung einer dem Revisionskläger günstigen Ansicht nicht mit Erfolg herangezogen werden. Er mag insofern zutreffen, als der Prozeßschutz den nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen in dieser Weise gewährt wird, weil sie mit anderen als geldlichen Belangen verbunden sind und daher ihr Wert und ihre Bedeutung in einem Gelbbetrag nicht vollständig und eindeutig zum Ausdruck kommt. Das Gesetz scheidet aber die Ansprüche in vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche und nicht in wichtige und weniger wichtige. Es stellt somit auf ein anderes Merkmal für die Unterscheidung ab. Mag der Anlaß für die Aufstellung dieses Merkmals auch die Rücksicht auf eine verschiedene Wichtigkeit der beiden Anspruchsarten sein, so ist die Entscheidung vom Gesetz doch bloß an das eine Merkmal geknüpft worden. Dieses Merkmal kann aber nur sein, ob der Anspruch oder das Recht sich reiflos als ein wirtschaftlicher Wert darstellt, also in Geld ausdrücken läßt. Das aber ist bei dem Anspruch aus § 1418 BGB. und bei dem Recht des Ehemanns, gegen welches sich der Anspruch richtet, der Fall. An der vermögensrechtlichen Natur beider kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Bedeutung, nämlich der in Geld ausdrückbare Wert des ehemännlichen Rechts zur Verwaltung und Nutznießung, sich im Laufe der Ehe durch Veränderungen des eingebrachten Gutes ändern, daß sie also bei Anwachsen dieses Gutes

künftig größer sein könnte als in der Gegenwart. Abgesehen davon, daß ein solcher Vorgang auch bei anderen unzweifelhaft vermögensrechtlichen Ansprüchen und Rechten beobachtet werden kann, ändert er nichts an der allein maßgeblichen Tatsache, daß sowohl der Anspruch der Frau wie auch das Recht des Mannes jederzeit erschöpfend in Geld bewertet werden können, also vermögensrechtlicher Natur sind. Hiernach kann die Revision nicht auf Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit gestützt werden.